

UniReport



Ordnung für das Praktische Jahr im Studiengang Medizin gemäß § 3 der Approbationsordnung für Ärzte an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 6. November 2014

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 27. Januar 2015

Aufgrund von § 44 Abs.1 Nr.1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S.218), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 6. November 2014 die nachstehende Ordnung erlassen:

Abschnitt I: Ziele des Praktischen Jahres

§ 1 Ziele der Ausbildung

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S.2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S.3005 – ÄApprO) sowie der Studienordnung des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität (UniReport vom 01.09.14) die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Praktischen Jahr (PJ).

(2) Das Praktische Jahr bildet den Abschluss des Medizinstudiums. Es dient dazu, ärztliches Denken und Handeln bei der Anamnese und in Diagnostik und Therapie über einen längeren Zeitraum kennenzulernen und dabei in die ärztliche Verantwortung hineinzuwachsen. Die Ausbildung im PJ soll die Studierenden auf eine selbstständige ärztliche Tätigkeit vorbereiten. Die im vorangegangenen Studium erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen vertieft und erweitert werden. Darüber hinaus sind ärztliche Einstellungen reflektiert zu vermitteln. Entsprechend ihres Ausbildungsstandes sollen die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärztinnen und Ärzte zugewiesene ärztliche Tätigkeiten durchführen.

Abschnitt II: Struktur, Inhalte und Ausbildungszeiten im PJ

§ 2 Struktur der Ausbildung

- (1) Das PJ gliedert sich in drei Tertiale von je 16 Wochen in
- der Inneren Medizin (Pflichtfach),

- der Chirurgie (Pflichtfach) und
- dem Wahlfach.

Das Wahlfach kann die Allgemeinmedizin, das öffentliche Gesundheitswesen, die Rechtsmedizin oder eines der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete umfassen. Die Tertiale sind zusammenhängend abzuleisten. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen (HLPUG) möglich.

(2) Studierende können das PJ erst beginnen, wenn der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden wurde.

(3) Die Ausbildung im PJ kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Nur das vollständige PJ kann in Teilzeit abgeleistet werden. Ausnahmen werden vom HLPUG bewilligt. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.

(4) Die Ausbildung im PJ erfolgt am Universitätsklinikum der Goethe-Universität, an Akademischen Lehrkrankenhäusern (ALK), für das Wahlfach Allgemeinmedizin in Akademischen Lehrpraxen sowie in weiteren Lehr- einrichtungen. Die Studierenden haben die Wahl, die Tertiale in einer der Lehreinrichtungen des Fachbereichs oder in anderen Universitätskliniken bzw. den ALK anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zu Verfügung stehen.

(5) Das PJ kann ganz oder in Teilen auch im Ausland absolviert werden. Grundsätzlich muss jedes Tertial zusammenhängend in 16 Wochen abgeleistet werden. Das HLPUG kann die Teilung eines Tertials gestatten, wenn es zu mindestens acht Wochen im Ausland absolviert wird. Es entscheidet über die Anerkennung von im Ausland absolvierten Tertialen.

(6) Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu gewährleisten, soll die Zahl der Studierenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der verfügbaren Krankbetten stehen. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern (§ 3 Abs. 4 Satz 7 ÄApprO).

§ 3 Inhalte der Ausbildung

(1) Die Studierenden erhalten die Möglichkeit zum Erlernen und Üben der klinisch-praktischen Medizin sowie zur kontinuierlichen Erweiterung und Vertiefung ihrer theoretisch-medizinischen Kenntnisse. Die Versorgung von Patienten im jeweiligen Fachgebiet erlernen die Studierenden, indem sie

- unter Anleitung und Kontrolle einer Ärztin bzw. eines Arztes praktisch am Patienten tätig werden,
- in den Krankenhausbetrieb integriert werden, um die komplexe Organisation der Patientenversorgung kennenzulernen,
- an den klinischen Besprechungen der Fachabteilungen und an den pathologisch-anatomischen Demonstrationen teilnehmen und
- die Zusammenarbeit mit dem ärztlichen und nichtärztlichen Personal einüben.

(2) In ihrer praktischen Tätigkeit sollen die Studierenden

- die bereits erlernten Techniken der Anamnese und der klinischen Befunderhebung am einzelnen Patienten üben und vervollkommen,
- anhand individueller Krankheitsverläufe die Bedeutung der umfassenden Anamneserhebung für den weiteren diagnostischen und therapeutischen Prozess verstehen lernen,
- auf Grund der erhobenen Anamnese einen Diagnose- und Therapieplan entwerfen und begründen lernen,

- die Darstellung der Anamnese und späteren Vorstellung des Patienten sowohl in schriftlicher wie in mündlicher Form üben (Erstvorstellung des Patienten, Vorstellung des Patienten auf den Visiten, Führen von Krankenakten),
- einen Überblick über die Indikation der wichtigsten diagnostischen und therapeutischen Verfahren erhalten,
- in der Rechtsmedizin u. a. an Untersuchungen Lebender, den Sektionen und den Tätigkeiten in den einzelnen Arbeitsbereichen teilnehmen und mitwirken und
- in den operativen Fächern an der Vorbereitung, Durchführung und Nachsorge von operativen Eingriffen teilnehmen. Dies schließt eine Operationsassistenz sowie die Teilnahme an pflegerischen und sozialfürsorgerischen Maßnahmen mit ein. Darüber hinaus sollten sie die Grundtechniken der operativen Behandlung erlernen und praktizieren (Wundbehandlung, Verbandtechnik, Erstversorgung von Verletzten, Hygiene etc.).

(3) Die Übernahme ärztlicher Tätigkeit und Verantwortung soll schrittweise erfolgen. Den Studierenden sollen die einzelnen Tätigkeiten von den betreuenden Ärztinnen und Ärzten zunächst demonstriert werden. Sobald die betreuenden Ärztinnen und Ärzte sich vergewissert haben, dass die Studierenden die erforderlichen Techniken beherrschen, sollen sie unter Supervision auch zunehmend selbst tätig werden.

§ 4 Ausbildungszeiten

(1) Als wöchentliche Ausbildungszeit einschließlich des notwendigen Literaturstudiums werden 40 Stunden zugrunde gelegt. Geleistete Überstunden werden durch Freizeit im gleichen Tertial abgegolten. Die Ausbildungszeit wird vom Studierenden protokolliert und regelmäßig von den für die Angelegenheiten des PJ benannten Ärztinnen und Ärzten kontrolliert und dokumentiert.

(2) Auf die Ausbildung im PJ werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen – maximal 20 Fehltag in einem Tertial – angerechnet. Längere Unterbrechungen bedürfen der Genehmigung durch das HLPUG.

(3) Für die Ausbildung in der Krankenversorgung einschließlich der Lehrgespräche und Lehrvisiten werden 33 Stunden pro Woche angesetzt. In dieser Zeit sind die Studierenden auf den Stationen, in den Ambulanzen bzw. Polikliniken oder in den Operations- und Sektionssälen tätig und nehmen an den klinischen Besprechungen und Demonstrationen der jeweiligen Fachabteilung teil. In der Ausbildung in den Fächern Chirurgie und Innere Medizin sind jeweils vier Nachtpräsenzen pro Tertial obligat. Folgt auf die Nachtpräsenz ein Werktag, ist dieser arbeits- und unterrichtsfrei.

(4) In der Ausbildung in den übrigen klinischen Fachgebieten ist die Nachtpräsenz empfohlen, aber nicht obligat; ihre Dauer richtet sich nach dem Nachtdienst der diensthabenden Ärztinnen und Ärzte. Während der Nachtpräsenzzeiten begleiten die Studierenden in den einzelnen Tätigkeitsbereichen die diensthabenden Ärztinnen bzw. Ärzte.

(5) Für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen, die für Studierende im Praktischen Jahr eingerichtet wurden, werden mindestens 2 Stunden in der Woche angesetzt. Diese Veranstaltungen bestehen in Seminaren, Fallkolloquien und ggf. klinisch-pathologischen Konferenzen. Darüber hinausgehende Unterrichtsstunden in diesen Veranstaltungen werden auf die in § 4 Abs. 1 genannten Zeiten angerechnet.

(6) Zu Beginn eines Tertials legen die für die Ausbildung Verantwortlichen die Selbstlernzeiten fest. Hierfür werden fünf Stunden pro Woche angesetzt. Diese Zeit soll für das Literaturstudium, die Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung von Lehrgesprächen sowie zur Examensvorbereitung zur Verfügung stehen. Auch in der Zeit des Eigenstudiums sollen die Studierenden in der Regel in der Lehrereinrichtung anwesend sein. Die Selbstlernzeit darf nicht zu den Zeiten der unter § 4 Abs. 5 genannten Unterrichtsveranstaltungen stattfinden.

(7) Für die studentische Gremienarbeit gelten die Bestimmungen des § 33 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt III: Organisation des PJ

§ 5 Zugang zum PJ

Die Anmeldung zum PJ erfolgt im Studiendekanat des Fachbereichs Medizin. Die Anmelde-, Nachmelde- und Tauschfristen, die Ausbildungsorte sowie die jeweils zur Ausbildung verfügbaren Fächer werden durch das Studiendekanat bekannt gegeben. Die Zuteilung der Plätze erfolgt nach einer vom Fachbereichsrat zu beschließenden Verfahrensordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten im PJ

(1) Der Fachbereich Medizin und die übrigen Lehreinrichtungen gewährleisten die Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Studienordnung und der Logbücher gem. § 8.

(2) Vor Beginn des PJ findet die arbeitsmedizinische Vorsorge, in der Regel beim betriebsärztlichen Dienst des Universitätsklinikums, statt. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans möglich. Die Studierenden vereinbaren selbständig den Untersuchungstermin und legen den Nachweis der zuständigen Stelle vor.

(3) Die Ausbildung ist am ersten Ausbildungstag des einzelnen Tertials aufzunehmen. Die Lehreinrichtung bestätigt dem Studiendekanat schriftlich innerhalb einer Woche den Antritt des Ausbildungsplatzes. Wer aus wichtigem Grund verhindert ist und daher die Ausbildung nicht antreten kann, hat dies unverzüglich dem Studiendekanat und der Lehreinrichtung mitzuteilen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Tagen, erlischt der Anspruch auf den Ausbildungsplatz in diesem Tertial.

(4) Die oder der Studierende hat selbstständig das fachlich zum jeweiligen Tertial gehörende PJ-Logbuch kontinuierlich zu führen. Vorlagen sind über die Homepage des Studiendekanats verfügbar. Am Ende eines Tertials ist das Logbuch dem PJ-Beauftragten vorzulegen. Seine ordnungsgemäße Führung ist Voraussetzung für die PJ-Bescheinigung.

(5) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie am Evaluationsverfahren im PJ teilnehmen. Um eine Qualitätssicherung der Ausbildung zu gewährleisten, werden die Studierenden am Ende jedes Tertials elektronisch zur anonymisierten Bewertung des PJ-Tertials aufgefordert. Hinsichtlich der Anonymisierung der Daten und anderer Fragen des Datenschutzes gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der Evaluationsordnung der Goethe-Universität.

(6) Während der praktischen Ausbildung unterliegen die Studierenden denselben Verhaltensregeln wie die Beschäftigten der Lehreinrichtung. Das Hausrecht des jeweils zuständigen Trägers der Lehreinrichtung gilt uneingeschränkt auch gegenüber den Studierenden. Die ausbildenden Ärztinnen und Ärzte sowie sonstige hierzu bestimmten Lehr- und Ausbildungspersonen sind gegenüber den Studierenden weisungsbefugt.

(7) Die Studierenden sind an die Schweigepflicht gemäß § 9 der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen in der jeweils gültigen Fassung gebunden. Darüber hinaus haben sie auch über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln oder deren Vertraulichkeit ausdrücklich vorgeschrieben sind. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Lehreinrichtung. Auskünfte an Patientinnen und Patienten über Befunde, Diagnosen, Therapien und Prognosen dürfen nur in Abstimmung mit den verantwortlichen Ärztinnen und Ärzten erteilt werden.

(8) Bei groben oder wiederholt gerügten Verstößen gegen die oben genannten Pflichten kann die weitere Teilnahme an der praktischen Ausbildung durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin versagt und ggf. ein Hausverbot erteilt werden. Vor einer solchen Maßnahme wird die oder der Betroffene von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Lehrereinrichtung und des Studiendekans bzw. der Studiendekanin gemeinsam gehört.

§ 7 Aufsicht im PJ

(1) Die Studierenden sollen entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärztinnen und Ärzte die ihnen zugewiesenen Aufgaben durchführen. Den Studierenden ist eine ärztliche Ansprechperson für Angelegenheiten des PJ in ihrer Abteilung namentlich zu benennen.

(2) Die Ausbildung wird von den leitenden Ärztinnen oder Ärzten der am PJ teilnehmenden Abteilungen der Lehrereinrichtung durchgeführt. Sie sind verpflichtet, den ordnungsgemäßen Ablauf und den Praxisbezug in der Ausbildung sowie die Vorbereitung auf den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sicherzustellen.

(3) Das Universitätsklinikum benennt PJ-Beauftragte für jedes Fach, das in einer seiner Kliniken oder Abteilungen absolviert werden kann. Jede weitere Lehrereinrichtung benennt ebenfalls eine PJ-Beauftragte oder einen PJ-Beauftragten. Die oder der PJ-Beauftragte für die Allgemeinmedizin wird vom Direktor des Instituts für Allgemeinmedizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität benannt. Die Liste der PJ-Beauftragten wird fachbereichsintern veröffentlicht.

(4) Die PJ-Beauftragten sind für die fachübergreifende Koordination der praktischen Ausbildung zuständig. Dies betrifft insbesondere die Koordination und die Überwachung der unter § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 3–8 sowie § 7 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung genannten Punkte.

§ 8 PJ-Logbuch

(1) Die fachlichen Anforderungen an die praktische Ausbildung im PJ und die Grundzüge der Ausbildungsprogramme in den einzelnen Fächern werden vom Fachbereich für alle Lehrereinrichtungen in Logbüchern geregelt und sind einzuhalten. Jedes Logbuch benennt die in einem Fach zu erlernenden oder zu vertiefenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Für jedes Lernziel sind abgestufte Grade des Lernfortschritts vorgesehen. Das Logbuch dient der standardisierten Dokumentation des Lernfortschritts.

(2) Die Logbücher sind von den Studierenden kontinuierlich zu führen (§ 6 Abs. 4). Die in den Abteilungen für die Angelegenheiten des PJ benannten Ärztinnen und Ärzte besprechen und reflektieren regelmäßig mit den Studierenden ihre Ausbildung anhand des PJ-Logbuches. Darüber hinaus halten die Studierenden mit den PJ-Beauftragten regelmäßig Rücksprache, mindestens jedoch zu Beginn, in der Mitte und am Ende ihres Tertials.

(3) Für Studierende der Goethe-Universität, die ihr PJ an anderen deutschen Universitäten oder deren ALK ableisten, gilt das Logbuch des dortigen Fachbereichs. Für Studierende der Goethe-Universität, die ihr PJ an ausländischen Universitäten oder deren ALK ableisten, ist mit der Hauptstelle des HLPUG die Anerkennung der Studienleistung abzustimmen.

(4) Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung sowie das ordnungsgemäß geführte Logbuch wird durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 der ÄApprO nachgewiesen. Die Logbücher verbleiben in der jeweiligen Lehrereinrichtung.

§ 9 Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen im PJ geschieht im Rahmen des § 3 Abs. 4 Satz 8 ff der ÄApprO vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005). Deren Ausgestaltung ist der Homepage der jeweiligen Lehrereinrichtung zu entnehmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 10.02.2015

Prof. Dr. Josef Pfeilschifter

Dekan des Fachbereichs Medizin

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.